

Beschluss**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation**KOM(2003) 545 endg.; Ratsdok. 13074/03**

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Er befürwortet ein abgestimmtes Auftreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der von der Weltgesundheitsorganisation zu diesem Zweck vorgeschlagenen Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR). Die Revision betrifft zum Teil Zuständigkeiten der EU, zum großen Teil aber Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, und insbesondere auch der Länder. Diese gemischte Kompetenzlage ist in dem anstehenden Konsultations- und Verhandlungsprozess zu berücksichtigen.
2. Das von der Kommission in der Mitteilung angesprochene Verhandlungsmandat ist vom Rat (Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, BSGV) am 1./2. Dezember 2003 mit der Maßgabe erteilt worden, dass das Mandat und die damit verbundenen Verhandlungsleitlinien angepasst werden, sobald Informationen über die Vorstellungen der Weltgesundheitsorganisation vorliegen. Die Stellungnahme des Bundesrates bezieht sich daher auf das Mandat für die künftigen Verhandlungen und die Position der Bundesregierung als Verhandlungspartei.

3. Der Arbeitsentwurf der Weltgesundheitsorganisation zur Einleitung des Konsultationsprozesses liegt nun vor. Insoweit ist die Mitteilung der Kommission überholt. Der Bundesrat stellt fest, dass die vom Rat (BSGV) vorgegebene Linie, wonach die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten verhandeln solle, der Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten entspricht. Der Bundesrat sieht jedoch über den Bereich der Gemeinschaftskompetenz hinaus keine vorrangige Koordinationsrolle der Kommission für den weiteren Verhandlungsprozess. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig verhandeln. Schon dies bedingt eine ständige und umfassende Einbeziehung der Länder in das weitere Verfahren. Zu den im Arbeitsentwurf der Weltgesundheitsorganisation wiedergegebenen Vorstellungen ist bereits im jetzigen Stadium Folgendes zu bemerken:

4. Die noch geltenden IHR beschränken sich auf die Meldepflicht bei drei Krankheiten (Pest, Cholera, Gelbfieber). Erfahrungen der letzten Jahre sind ein Beleg dafür, dass weitere gefährliche Infektionskrankheiten in das globale Überwachungssystem einzubeziehen sind, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Anstelle einer Auflistung von Krankheiten enthält der vorliegende Entwurf ein Fließschema als Entscheidungskriterium für die Beurteilung einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich sinnvoll und ausreichend flexibel. Sowohl die vorgeschlagenen Definitionen als auch die für die Handhabung des Schemas aufgeführten Beispiele lassen allerdings unterschiedliche Bewertungen zu und können daher zu unterschiedlichem Meldeverhalten mit entsprechend schwerwiegenden Folgen führen. In der weiteren Beratung sollte auf eine stringenter Fassung hingewirkt werden.

5. Zur Vermeidung der Doppelarbeit und wegen der weltweit knappen sachlichen und personellen Ressourcen ist auf den bereits vorhandenen oder im Aufbau begriffenen Strukturen, Informationswegen und -systemen innerhalb der EU europa- bzw. weltweit aufzubauen. Der Bundesrat verweist insofern auf seine Stellungnahme zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen (vgl. BR-Drucksache 667/03 (Beschluss) vom 7. November 2003), mit der gefordert wird, dass Mehrbelastungen und Doppelarbeit für die Mitgliedstaaten und ihre Institutionen, einschließlich der

Länder, vermieden werden. Deshalb hält es der Bundesrat nicht für gerechtfertigt, dass im Entwurf Häfen, Flughäfen und Grenzübergänge grundsätzlich gleich behandelt werden. Insbesondere innerhalb der EU ist nicht erforderlich, Kapazitäten und Strukturen für die Abschätzung einer möglichen Gefahr an allen Grenzübergängen vorzuhalten. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass Meldungen an das Europäische Zentrum den Informationsanforderungen im Rahmen der künftigen Internationalen Gesundheitsvorschriften entsprechen.

6. Im weiteren Verhandlungsprozess ist klarzustellen, dass seitens der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen der künftigen Internationalen Gesundheitsvorschriften keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten und keine Durchgriffsbefugnisse in den Mitgliedstaaten bestehen. Klarzustellen ist ebenfalls das Verhältnis zu anderen internationalen Regelwerken, die auch den Schutz der menschlichen Gesundheit zum Zweck haben.

Für bedenklich hält der Bundesrat auch die im Arbeitspapier der Weltgesundheitsorganisation angesprochene Möglichkeit, dass diese auch ohne Anforderung eines Staates von sich aus die Maßnahmen des Staates überwacht und gegebenenfalls eigene Untersuchungen vor Ort durchführt.

7. Ein integriertes Überwachungssystem für gesundheitsschädigende biologische und chemische Agenzien sowie radioaktive Stoffe erscheint grundsätzlich als sinnvoller Ansatz. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gefährdung durch chemische und radioaktive Stoffe auf Grund der fehlenden Übertragbarkeit grundsätzlich anders zu beurteilen ist als die der Krankheitserreger. Daher bedarf die Praktikabilität einer integrierten Lösung noch sorgfältiger Prüfung. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass jeweils unterschiedliche Expertisen vorzuhalten und einzusetzen wären.

Der Bundesrat hält es angesichts dessen für sinnvoller, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften zunächst auf die übertragbaren Krankheiten beschränkt bleiben. In einer späteren Phase könnte im Rahmen der Evaluierung dieses Systems die Ausdehnung auf andere Gefahrenlagen geprüft werden. Dabei wäre auch zu prüfen, inwieweit die bereits bestehenden internationalen und bilateralen Meldesysteme für chemische und radioaktive Stoffe in die IHR integriert werden können.

8. Bemühungen der WHO, rechtzeitig notwendige Informationen über das Auftreten von Infektionskrankheiten zu erhalten, um deren Verbreitung entgegenzuwirken, sind grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist offenbar beabsichtigt, über offizielle Meldungen hinausgehende Quellen heranzuziehen (siehe Artikel 8 des Arbeitsentwurfs vom 12. Januar 2004). Vor einer abschließenden Beurteilung ist es erforderlich, die beabsichtigte Vorgehensweise (Überprüfung von Gerüchten) zu präzisieren.

Bei der SARS-Epidemie hat sich gezeigt, dass für die für die notwendigen Ermittlungen durch die Gesundheitsbehörden erforderliche Informationsbeschaffung (z. B. Adressen der mitreisenden Passagiere zur Ermittlung der Kontaktpersonen) derzeit keine Rechtsgrundlage besteht. Ohne entsprechende gesetzliche Absicherung ist zu befürchten, dass die Anforderungen der Artikel 17 und 18 des Arbeitsentwurfs nicht erfüllt werden können.

9. Der Bundesrat wird den Verhandlungsprozess, soweit Zuständigkeiten der Länder betroffen sind, unterstützen. Er bittet die Bundesregierung, die Länder wie bisher umfassend über die weitere Entwicklung der Verhandlungen zu informieren.